

Ausländerausweise

	Voraussetzungen	Dauer
B EG/EFTA mit Erwerb	Arbeitsvertrag (neue EU-Länder arbeitsmarktliche Prüfung) Familiennachzug durch Familienangehörige in der Schweiz	5 Jahre
B EG/EFTA ohne Erwerb	Genügend finanzielle Mittel Schüler/Studenten – Zulassung an eine anerkannte Lehranstalt	5 Jahre
C EG/EFTA	Alte EU-Länder und EFTA Ununterbrochener Aufenthalt von 5 Jahren Neue EU-Länder Ununterbrochener Aufenthalt von 10 Jahren	Unbefristet, Kontrollfrist 5 Jahre
C Drittstaaten	Ununterbrochener Aufenthalt von 10 Jahren USA, Kanada, anerkannte Flüchtlinge, Ehegatte Schweizer oder C-Bewilligung Ununterbrochener Aufenthalt von 5 Jahren	Unbefristet, Kontrollfrist 5 Jahre
L EU/EFTA mit Erwerb	Arbeitsvertrag (kurzfristiger oder temporärer Erwerb) neue EU-Länder arbeitsmarktliche Prüfung Familiennachzug (neue EU-Länder arbeitsmarktliche Prüfung)	Max. 364 Tage
L EU/EFTA ohne Erwerb (Ausbildung, medizinische Behandlung, usw.)	Genügend finanzielle Mittel Schüler/Studenten – Zulassung an eine anerkannte Lehranstalt	Max. 364 Tage
L Drittstaaten mit Erwerb	Qualifiziertes Fachpersonal, Praktika, Aupair, Stagiaires Prüfung durch Amt für Wirtschaft	Max. 24 Monate

	und Arbeit sowie Bundesamt für Migration	
B Drittstaaten mit Erwerb	Qualifiziertes Fachpersonal, Kadertransfers Prüfung durch Amt für Wirtschaft und Arbeit sowie Bundesamt für Migration Familiennachzug durch Ehegatte in der Schweiz	1 Jahr (mit Verlängerungsmöglichkeit)
Grenzgänger EU/EFTA	Arbeitsvertrag Wohnsitz in EU/EFTA-Staat 1 x pro Woche an ausländischen Wohnort zurückkehren	5 Jahre (wenn unterjähriger Arbeitsvertrag oder temporär Erwerb max. 12 Monate)
Grenzgänger Drittstaaten	Arbeitsvertrag Wohnsitz in der Grenzzone seit > 6 Monate Prüfung durch Amt für Wirtschaft und Arbeit	2 Jahre (wenn Arbeitsvertrag kürzer, gemäss Vertrag)

Weitere Informationen zu den Ausländerausweisen finden Sie auf:

- [EU/EFTA-Angehörige](#)
- [Nicht-EU/EFTA-Angehörige](#)

Zuständige Abteilung

[Einwohnerdienste](#)

[zu den Dienstleistungen A – Z](#)